

16.12.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 734 vom 9. November 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/1563

Wie geht die Landesregierung bei rechtswidrigen polizeilichen Bild- und Tonaufnahmen mit unseren Daten um und welche Bedeutung hat der Datenschutz für die Landesregierung bei verdeckten Aufnahmen die nicht nach § 17 II PolG gerechtfertigt sind, sondern nach § 17 III PolG gelöscht werden müssen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Es geht um den Schutz des Rechtes am eigenen Bild eines jeden Einzelnen bei polizeilichen Aufnahmen, die nach § 17 III Satz 3 PolG NRW von Gesetzes wegen zu löschen wären. Die mitgeteilte Antwort der Landesregierung ist nicht befriedigend, da das Innenministerium auf die Kleine Anfrage 414 (Drs. 18/850) vom 6. September 2022 am 21.10.2022 unter der Drs. 18/1321 wie folgt auf die Frage 5 geantwortet hat:

„Nach welchen Regelungen werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 17 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 des PolG NRW landesweit bei allen Polizeistellen überprüft und eingehalten?“

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt in erster Linie den Verantwortlichen im Sinne des § 36 Nr. 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wird dies durch die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 67 Nr. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Artikeln 37 bis 39 der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben einschließlich des Datenschutzes ist zudem Gegenstand der Aufsicht nach § 5 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 13a Absatz 2 und § 13b Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Schließlich unterliegen die Polizeibehörden auch nach Maßgabe des § 60 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen der Aufsicht durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“

Das bedeutet:

Nach der Gesetzesbestimmung in § 17 III PolG ist die Verwertung der erlangten (verdeckten) Erkenntnisse aus Bild- und Tonaufnahmen nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Nach § 17 II PolG darf der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nur durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat

Datum des Originals: 16.12.2022/Ausgegeben: 22.12.2022

zu befristen; soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. Für den Einsatz der Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes gilt § 16a Absatz 2 entsprechend.

§ 17 III Satz 3 PolG NRW lautet: „Aufzeichnungen, die nicht im Sinne des Satzes 2 verwendet werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen.“

Die Landesregierung verweist in ihrer Antwort auf den Verantwortlichen im Sinne von § 36 Nr. 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Dieser sei zur Löschung verpflichtet. Es stellt sich die Frage, ob dies der Behördenleiter ist, der die Maßnahme anordnet oder derjenige, der nach Ablauf von einem Monat die Verlängerung der Speicherung der Bild- und Tonaufnahmen genehmigt oder aber derjenige, der für den Einsatz verantwortlich ist, bei dem die Bild- und Tonaufnahmen gefertigt wurden. Die Landesregierung hat hierzu keine Antwort gegeben, so dass unklar ist, wer „Verantwortlicher“ im Sinne von § 36 Nr. 9 für Entscheidungen nach § 17 III PolG ist.

Des Weiteren verweist die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Artikel 37 bis 39 der EU-Datenschutzgrundverordnung, wonach ein Datenschutzbeauftragter von der Behörde benannt sein muss. Nach § 37 Absatz 3 gilt: „Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.“ Die Frage, ob es für jede Polizeibehörde oder jedes Polizeipräsidium einen Datenschutzbeauftragten gibt, der nach § 17 III PolG dann zuständig wäre oder entscheiden würde oder überprüfen würde, hat die Landesregierung unbeantwortet gelassen. Daher ist unklar – aufgrund der Antwort der Landesregierung – wer als Datenschutzbeauftragter bei den Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen für die Einhaltung der Vorschrift nach § 17 III PolG zuständig ist, um Löschungen von rechtswidrigen Bild- und Tonaufnahmen von Privatpersonen zu überwachen.

Sodann wird auf das Polizeiorganisationsrecht und zwar die §§ 5 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 13a Absatz 2 und § 13b Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen verwiesen. Daraus ergibt sich aber nicht, wer die Aufsicht für den Datenschutz und die Löschung von ungerechtfertigten Bild- und Tonaufnahmen nach § 17 III PolG hat, so dass dieser Verweis in der Antwort der Landesregierung weitere Fragen aufwirft.

Letztlich wird in der Antwort der Landesregierung auf § 60 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verwiesen, wonach die Aufsicht durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit geregelt ist. In § 60 wird sodann auf § 50 der Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen, der wiederum bestimmt, dass jeder EU-Mitgliedstaat vorsehen muss, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser EU-Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 734 mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der in der Überschrift der Kleinen Anfrage 734 dargestellte Zusammenhang „bei verdeckten Aufnahmen die nicht nach § 17 II PolG gerechtfertigt sind, sondern nach § 17 III PolG gelöscht

werden müssen“ besteht nicht. Nach § 17 Absatz 2 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) angeordnete Maßnahmen unterliegen nicht der unverzüglichen Löschungsverpflichtung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 PolG NRW.

§ 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes NRW (PolG NRW) ermächtigt zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 PolG NRW liegt die Anordnungsbefugnis für Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach Absatz 1 bei der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter. Der Einsatz von technischen Mitteln zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes steht nach § 17 Absatz 2 Satz 3 PolG NRW in Verbindung mit § 16a Absatz 2 PolG NRW unter Richtervorbehalt mit der Möglichkeit einer Anordnung durch die Behördenleitung bei Gefahr im Verzug.

Erfolgt der Einsatz des technischen Mittels ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen (Eigensicherung), ist die Anordnung sowohl von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen als auch zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 PolG NRW durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder eine von ihnen beauftragte Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes zulässig. Nur für derartige Aufnahmen zur Eigensicherung gilt die strenge Weiterverwendungsregelung des § 17 Absatz 3 Satz 2 PolG NRW mit vorheriger richterlicher Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie die Pflicht zur unverzüglichen Löschung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 PolG NRW, falls keine Weiterverwendung nach Satz 2 erfolgt. Eine Pflicht zur richterlichen Bestätigung der Rechtmäßigkeit vor der Weiterverwendung besteht für nach § 17 Absatz 2 Satz 1 PolG NRW angeordnete Maßnahmen dagegen ebenso wenig wie eine unverzügliche Löschungsverpflichtung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 PolG NRW. Vielmehr gilt für die Löschung von Daten, deren Erhebung nach § 17 Absatz 2 PolG NRW angeordnet worden ist, die allgemeine Regelung des § 32 Absatz 1 Satz 1 PolG NRW in Verbindung mit § 54 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Daten sind demnach insbesondere dann zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind (§ 54 Absatz 2 DSG NRW).

Zudem wird zur Einordnung der Fragestellung auf den Ausnahmecharakter derartiger Maßnahmen verwiesen. Die Landesregierung hat dem Landtag in der vergangenen Legislaturperiode mit Vorlage 17/5210 gemäß § 68 PolG NRW über die in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Maßnahmen nach § 17 PolG NRW berichtet. Demnach belief sich die Zahl aller Anordnungen nach § 17 PolG NRW im Jahr 2019 auf 74 und im Jahr 2020 auf 88. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Maßnahmen erfolgte zur Eigensicherung (§ 17 Absatz 3 PolG NRW), nämlich in keinem Fall im Jahr 2019 und in zwei Fällen im Jahr 2020. Die Zahlen der Jahre 2021 und 2022 liegen zentral noch nicht vor und werden dem Landtag mit dem nächsten turnusmäßigen Bericht vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach § 17 Absatz 3 PolG NRW auf gleichbleibendem Niveau bewegen. Die Frage der unverzüglichen Löschung von Aufnahmen nach § 17 Absatz 3 Satz 3 PolG NRW stellt sich daher in den Polizeibehörden des Landes nur äußerst selten.

Die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage enthält die Feststellung, die Landesregierung habe es in der Antwort (Drs. 18/850) auf die Kleine Anfrage 414 unbeantwortet gelassen, ob es in jeder Kreispolizeibehörde einen Datenschutzbeauftragten gibt. Ungeachtet der Tatsache, dass in der Kleinen Anfrage 414 diese Frage nicht gestellt wurde, verweist die Landesregierung hierzu auf Ziffer 2.11 der Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (GO KPB NRW), Runderlass des Ministeriums des Innern - 401-58.08.04 - vom 29. Juni 2021 (SMBl. NRW. 2020), wonach für jede Kreispolizeibehörde eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter sowie eine Vertretung zu bestellen sind.

- 1. Wer ist innerhalb der nordrhein-westfälischen Polizeistruktur und Polizeiorganisation für die Überwachung, Speicherung und Löschung von Daten nach § 17 III PolG NRW zuständig, die nach § 17 III Satz 3 PolG NRW gelöscht werden müssen?**

Wie in der Antwort der Landesregierung (Drs. 18/850) zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 414 angegeben, richtet sich die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 Nr. 9 DSGVO NRW. Abzustellen ist dabei auf die Behörde, in der die jeweilige Datenverarbeitung stattfindet. Dies gilt für jede einzelne Verarbeitung im Sinne von § 36 Nr. 2 DSGVO NRW. Daher ist für die Erhebung von personenbezogenen Daten nach § 17 Absatz 3 PolG NRW auf die Behörde abzustellen, welche die Aufnahmen anfertigt. Die Verantwortung für die Speicherung und Löschung der personenbezogenen Daten liegt bei jeder Behörde, welche entsprechende Daten gespeichert hat. Die aus § 36 Nr. 9 DSGVO NRW folgende datenschutzrechtliche Verantwortung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters kann im Rahmen der Organisationsbefugnisse innerhalb der Behörde delegiert werden.

- 2. Wie überwacht die Datenschutzbeauftragte von Nordrhein-Westfalen die Lösungspraxis in Nordrhein-Westfalen nach § 17 III PolG bei allen Polizeidienststellen?**
- 4. Ist nach Einschätzung der Datenschutzbeauftragten von Nordrhein-Westfalen die derzeitige Verwaltungspraxis bei den Polizeibehörden, wenn es denn eine solche einheitliche Praxis gibt, europarechtskonform?**
- 5. Was würde die Datenschutzbeauftragte vorschlagen, um eine EU-rechtskonforme Regelung und Verwaltungspraxis in Bezug auf § 17 PolG NRW zu erzielen?**

Die Fragen 2, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) ist gemäß Art. 52 DSGVO, § 25 DSGVO NRW eine von der Landesregierung unabhängige Landesbehörde. Sie untersteht insbesondere gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 DSGVO NRW nicht der Landesregierung. Der Landesregierung steht es daher nicht zu, Fragen zur Aufsichtspraxis der LDI zu beantworten.

- 3. Gibt es eine einheitliche Praxis bei allen Polizeidienststellen in Nordrhein-Westfalen, um notwendige Löschungen nach § 17 III PolG vorzunehmen?**

Eine Löschung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 PolG NRW ist in der Behördenpraxis des Landes nur sehr selten erforderlich (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung). Es bedarf daher insofern keiner landesweiten Vorgaben zu einer einheitlichen Vorgehensweise. Die Löschung erfolgt in den wenigen Anwendungsfällen in Verantwortung der jeweils zuständigen Polizeibehörde, s. dazu die Antwort zu Frage 1.